



Finanzordnung des TSV Lustnau 1888 e. V.

vom 25.07.2017, geändert am 22.10.2019, in der Fassung vom 30.05.2022

Vorwort

Mit dieser Finanzordnung möchte sich der TSV Lustnau 1888 e.V. eine Regelung geben, welche die auftauchenden Fragen bei der Verwendung von Finanzmitteln und bei der Erzielung von Einkünften für Organe und Abteilungen des Vereins möglichst verbindlich regeln soll.

Die Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Hinweis

Die mit ⁶ gekennzeichneten Begriffe sind im Anhang „Glossar“ näher erläutert.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit
- § 2 Haushaltsplan
- § 3 Jahresabschluss
- § 4 Verwaltung der Finanzmittel
- § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel
- § 6 Zahlungsverkehr
- § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten und Dauerschuldverhältnissen
- § 8 Spenden und Zuwendungen
- § 9 Zuteilung der Einnahmen aus Werbung, Sponsoring, Veranstaltungen etc.
- § 10 Fahrtkostenzuschüsse
- § 11 Rücklagen
- § 12 Erhöhung bzw. Senkung der Abteilungsbeiträge
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund von § 16 der Satzung des TSV Lustnau 1888 e.V. in der jeweils gültigen Fassung hat der Hauptausschuss folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit^G zu führen.
2. Sowohl für den Gesamtverein als auch für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip^G im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes^G.
3. Das Solidaritätsprinzip verpflichtet den Gesamtverein, jeder Abteilung eine Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
6. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ist möglich. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Hauptausschuss-Beschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Diesen Grundsätzen ist in angemessener Form auch in Kooperationen Rechnung zu tragen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr^G muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten (Kontenplan im Anhang).
2. Die indikativen^G Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen und des Vorstands sind bis zum 30. November jeden Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Die finalen^G Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen und des Vorstands sind bis zum 28. Februar jeden Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die finale Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 31. März jeden Jahres zu einem Haushaltsplan des Gesamtvereins zusammenzuführen.
5. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins wird vom Vorstand in die Mitgliederversammlung eingebracht und dort verabschiedet.
6. Der Bau, der Unterhalt sowie die Instandsetzung der Sportstätten und die damit einhergehenden finanziellen Belastungen des Budgets sind von der jeweiligen Abteilung zu tragen.
7. Der Bau, der Unterhalt sowie die Instandsetzung des Sportheims und die damit einhergehenden finanziellen Belastungen des Budgets sind vom Gesamtverein zu tragen.
8. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a. Kosten der Geschäftsstelle
 - b. Kosten der Geschäftsführung
 - c. Kosten einer Anstellung voll- oder teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter sofern zum Nutzen aller Abteilungen
 - d. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 - e. Versicherungen und Steuern
 - f. Beiträge an den WLSB
9. Von den Abteilungen werden alle Aufwendungen für den Sportbetrieb finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein, soweit sie im Rahmen dieser Finanzordnung

nicht vom Gesamtverein zu übernehmen sind:

Zum Beispiel:

- a. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- b. Kosten für die Trainer- und Übungsleitervergütung
- c. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- d. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- e. Fahrgeldentschädigungen
- f. Spielerspesen
- g. Werbekosten
- h. Strafgerichte
- i. Beiträge an die Fachverbände
- j. Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
- k. Sporthallen- und Platzmieten sowie deren Unterhaltungskosten
- l. Geschenke
- m. gesellige Abteilungsveranstaltungen
- n. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss^G müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern^G gemäß § 16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer achten auch auf die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird bei der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über das Vereinshauptkonto abgewickelt, es sei denn diese sind den Abteilungskassen zugewiesen. Zahlungen der Kassen für die Abteilung REHA erfolgen weiterhin auf das Abteilungskonto der Abteilung REHA-Sport.
2. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse sowie die Vereinshauptkonten.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben werden im Kontenplan (Anhang 1) verbucht.
4. Zahlungen werden vom Vorstand Finanzen und den Abteilungskassierern bzw. Abteilungsleitern, entsprechend ihrer in § 7 Abs. 1 FO Handlungsbereiche, nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und ihm Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Vorstand Finanzen und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Vorstand Finanzen vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens 6 Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Vereins- und Abteilungsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Die Abteilungsbeiträge und die im Sockelbeitrag ausgewiesenen Teile der Mitgliedsbeiträge stehen den Abteilungen zu. Über die Höhe beschließt der Hauptausschuss.
3. Alle Werbe- und Sponsoringverträge müssen direkt über den Hauptverein und die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
4. Einnahmen wegen nichtgeleisteter Arbeitsstunden von Abteilungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Ebenso Zuschüsse anderer, zum Beispiel Fördervereinen. Sie stehen den betreffenden Abteilungen in voller Höhe zur Verfügung.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Zur Bestreitung von laufenden Ausgaben kann jede Abteilung einen Vorschuss zur Überweisung auf das Abteilungskonto beim Vorstand Finanzen anfordern. Dieser Vorschuss ist je nach Bedarf, spätestens jedoch zum Quartalsende gegen Vorlage von quittierten Belegen mit der Hauptkasse abzurechnen. Die Höhe des Vorschusses für die einzelne Abteilung wird vom Vorstand festgelegt.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Vorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten^G und Dauerschuldverhältnissen^G

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten^G im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. dem 1. Vorstand bis zu einem Betrag von 20.000 €;
 - b. dem Vorstand Finanzen in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von 10.000 €;
 - c. Den Abteilungsleitern bis zu einem Betrag von 2.500 € allein und bis 5.000€ mit Einverständnis des Vorstand Finanzen.
 - d. Für planmäßige Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von mehr als 20.000 € muss der Hauptausschuss zeitnah informiert werden.
2. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes und unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 und 4 ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. dem 1. Vorstand oder im Vertretungsfall dem Vorstand Finanzen in Verbindung mit einem weiteren Vorstand bis zu einem Betrag von 20.000 €;
 - b. sofern durch Gesamtkontenrahmen gedeckt, den Abteilungsleitern bis zu einem Betrag von 2.500 € allein und bis 5.000€ mit Einverständnis des Vorstand Finanzen
 - c. dem Hauptausschuss bis zu einem Betrag von 50.000 €;
 - d. für außerplanmäßige Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von über 50.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine solche ist ggf. außerordentlich kurzfristig einzuberufen.

3. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden und Zuwendungen

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spenden- und Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9 Zuteilung der Einnahmen aus Werbung, Sponsoring, Veranstaltung etc.

1. Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring und Gewinne aus Veranstaltungen und Verkäufen werden, soweit sie eindeutig einzelnen Abteilungen zugeordnet werden können, an die Abteilungen ausgeschüttet. Betreffen Sponsorenverträge, Werbeverträge etc. sowohl den Gesamtverein wie auch einzelne Abteilungen, so sind die Einnahmen verhältnismäßig zwischen dem Gesamtverein und den entsprechenden Abteilungen aufzuteilen.
2. Da der Verein von den oben unter in Absatz 1 genannten Einnahmen der Abteilungen unter Umständen Umsatzsteuer, Körperschafts-, bzw. Gewerbesteuer entrichten muss, erhalten die Abteilungen zur Vereinfachung einer gesonderten Abrechnung jeweils nur 80 % 80 v.H. des entsprechenden Überschusses überwiesen. Die fällig werdenden Steuern übernimmt von diesen Beträgen der Hauptverein.

§ 10 Fahrtkostenzuschüsse

1. Fahrtkostenzuschüsse sind grundsätzlich von den Abteilungen innerhalb ihres Etats zu leisten. Hierbei sind die Grundsätze des § 1 der Finanzordnung zu beachten. Fahrtkostenzuschüsse dürfen nur quittiert erteilt werden, wobei stets Grund, Ort der Veranstaltung, Entfernung, Höhe der Entschädigung je Km anzugeben sind. Weiterhin hat der entsprechende Fahrer zu versichern, dass die Fahrt nicht mit einem Geschäftswagen durchgeführt wurde.
2. Vor der Leistung von Fahrtkostenzuschüssen sind alle möglichen Zuschussmöglichkeiten (wie LSB, Stadtverband für Sport etc.) auszunutzen. Die von den Abteilungen zu bezahlenden Fahrtkosten dürfen unter Beachtung der Fahrtkostenzuschüsse Dritter einen Betrag in Höhe von 0,30 €/Km nicht überschreiten.
3. Müssen Mannschaften einzelner Abteilungen zu auswärtigen Spielen über eine Entfernung von über 80 km anreisen, so gewährt der Hauptverein für jeden Kilometer über 80 Km einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,15 €/km. Auch hier sind die Bestimmungen obiger Ziffern einzuhalten.
4. Für die Abrechnung der Fahrtkosten ist das Formular (Anhang 2) zu verwenden.

§ 11 Rücklagen

1. Die Abteilungen bilden für Investitionen⁶, welche nicht aus dem normalen Etat finanziert werden können, Rücklagen⁶. Die Höhe, der angestrebte Zweck sowie der zeitlich angestrebte

Verwendungshorizont sind von den Abteilungen zu dokumentieren und dem Jahresabschluss beizulegen.

2. Die Abteilungen können eine Betriebsmittelrücklage^G in Höhe von maximal 10 % ihres jeweiligen jährlichen Abteilungsbudgets bilden. Die Höhe ist von den Abteilungen zu dokumentieren.
3. Die Rücklagen werden auf einem separaten Abteilungskonto geführt.
4. Die Rücklagen werden im Jahresabschluss im Rahmen der Mitgliederversammlung festgestellt und im darauffolgenden Kalenderjahr auf die jeweiligen Rücklagenkonten gebucht.
5. Allein Bevollmächtigter dieser Konten ist der Hauptverein.
6. Zeigt sich, dass Investitionen nicht erforderlich werden, ist das Rücklagenkonto aufzulösen und das entsprechende Guthaben dem Hauptverein zu überweisen.
7. Zeigt sich, dass Investitionen später als projektiert erforderlich werden, ist die Ansparung von Rücklagen ab Erreichung der geschätzten Investitionshöhe einzustellen.
8. Andere Rücklagen können von den Abteilungen nicht gebildet werden.

§ 12 Erhöhung bzw. Senkung der Abteilungsbeiträge

Zeigt sich, dass eine Abteilung durchgehend und nachhaltig Überschüsse erwirtschaftet, oder zeigt sich, dass der einer Abteilung zugewiesene Etat zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreicht, sind die entsprechenden Abteilungsbeiträge so bald wie möglich, notfalls auch rückwirkend anzupassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach § 14 Abs. 3 Ziffer b) der Satzung des TSV nach Beschluss des Hauptausschusses in Kraft.¹

Tübingen, den 22.05.2022

Gottfried Erne
Erster Vorsitzender

Hinweise

¹ Die Bekanntgabe an die Mitglieder ist per E-Mail mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Homepage „TSV Lustnau“ erfolgt.

Finanzordnung – Historie

Hauptausschuss am 22. Oktober 2019 - Änderungen

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten und Dauerschuldverhältnissen

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. Dem Vorstand bis zu einem Betrag i. H. v. 20.000,00 €.
 - b. Der Finanzvorstand ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf i. H. v. bis zu weiteren 1.000,00 € nach Absprache mit dem weiteren Vorstand einzugehen.
 - c. Für außerplanmäßige Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von mehr als 20.000,00 € muss die Zustimmung des Hauptausschusses eingeholt werden.
 - d. Für außerplanmäßige Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von über 100.000,00 € ist

die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine solche ist ggf. außerordentlich kurzfristig einzuberufen.

2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Das gleiche gilt für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen über einen Betrag von mehr als 2.500,00 €. Für solche Rechtsgeschäfte ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für eine Ausgabe ohne Genehmigung des Vorstandes zu begründen.

Hauptausschuss am 30.05.2022 – Änderungen

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die aktuell praktizierte Art der Haushaltsaufstellung (§ 2) und regeln das „Eingehen von Verbindlichkeiten und Dauerschuldverhältnissen“ (§7) eindeutiger.

Als Anhänge sind erstmalig der FO beigefügt:

- ein Kontenplan (Wird noch erstellt, sobald BAB implementiert ist.),
- ein Formular „Abrechnung Fahrtkostenzuschuss“ - und ein Glossar in dem die Begriffe, die nicht zwingend selbsterklärend sind, erläutert werden.

Anhänge

1. Kontenplan (Wird noch erstellt, sobald BAB implementiert ist.)
2. Formular „Abrechnung Fahrtkostenzuschuss“
3. Glossar

Anhang 1 „Kontenplan“

(Wird noch erstellt, sobald BAB implementiert ist.)

Anhang 2 „Formular „Abrechnung Fahrtkostenzuschuss“

Abrechnung Fahrtkostenzuschuss



PERSONENDATEN

Abteilung

Antragsteller*in

Vorname Name

REISEDATEN

Datum

Reiseziel

Reisezweck

PKW - Kennzeichen

FAHRTKOSTENABRECHNUNG

Die Abteilung gewährt Fahrtkostenzuschüsse für eine durch die Vereinstätigkeit veranlasste Tätigkeit (§ 10 Abs. 1 Finanzordnung) in Höhe von 0,30 €/Km (§ 10 Abs. 2 Finanzordnung).

Gefahrene Kilometer x 0,30 € ergibt einen Fahrtkostenzuschuss von€

Ich bitte um Erstattung auf mein Konto: DE.....

.....
Datum Unterschrift

AUSZAHLUNGSANORDNUNG

.....
Datum Unterschrift Abteilungsleiter*in

ZUSCHUSS des HAUPTVEREINS

Der Hauptverein gewährt einen Zuschuss für jeden Kilometer über 80 Km i. H. v. 0,15 €/Km, sofern Mannschaften zu Spielen über eine Entfernung von über 80 Km anreisen müssen (§ 10 Abs. 3 Finanzordnung).

ANTRAG an Hauptverein zur ABRECHNUNG des Zuschusses

Gefahrene Kilometer abzüglich 80 km ergibt abrechenbare Kilometer.

Abrechenbare Kilometer x 0,15 €/km ergibt einen Zuschuss des Hauptvereins von€.

ZAHLUNGSANORDNUNG

Dieser Betrag wird von der Geschäftsstelle des TSV dem Abteilungskonto überwiesen.

Finanzordnung des TSV Lustnau § 10 Fahrtkostenzuschüsse

1. Fahrtkostenzuschüsse sind grundsätzlich von den Abteilungen innerhalb ihres Etats zu leisten. Hierbei sind die Grundsätze des § 1 der Finanzordnung zu beachten. Fahrtkostenzuschüsse dürfen nur quittiert erteilt werden, wobei stets Grund, Ort der Veranstaltung, Entfernung, Höhe der Entschädigung je Km anzugeben sind. Weiterhin hat der entsprechende Fahrer zu versichern, dass die Fahrt nicht mit einem Geschäftswagen durchgeführt wurde.
2. Vor der Leistung von Fahrtkostenzuschüssen sind alle möglichen Zuschussmöglichkeiten (wie LSB, Stadtverband für Sport etc.) auszunutzen. Die von den Abteilungen zu bezahlenden Fahrtkosten dürfen unter Beachtung dieser Fahrtkostenzuschüsse Dritter einen Betrag i. H. v. 0,30 €/Km nicht überschreiten.
3. Müssen Mannschaften einzelner Abteilungen zu auswärtigen Spielen über eine Entfernung von über 80 Km anreisen, so gewährt der Hauptverein für jeden Kilometer über 80 Km einen Fahrtkostenzuschuss i. H. v. 0,15 €/Km. Auch hier sind die Bestimmungen obiger Ziffern einzuhalten.
4. Für die Abrechnung der Fahrtkosten kann das Formular (siehe Anhang) verwendet werden.

Anhang 3 „Glossar“

Im Text der Finanzordnung sind Begriffe, die nicht zwingend selbsterklärend sind, mit hochstehendem „G“^G gekennzeichneten. Diese Begriffe sind nachstehend erläutert und zum einheitlichen Verständnis erklärt.

Betriebsmittelrücklage

Siehe Rücklagen

Dauerschuldverhältnis (§ 7 Abs. 1)

Ein Dauerschuldverhältnis ist eine Verpflichtung, die ein fortlaufenden Tun, Unterlassen oder Verhalten begründet (z.B. Miete, Pacht, Arbeitsvertrag).

Geschäftsjahr (§ 2 Abs. 1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Haushaltsplan, indikativer (§ 2 Abs. 2)

Der Planungsturnus erfolgt zweigeteilt. Vor dem Jahreswechsel erfolgt eine indikative Planung auf Basis der erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Nach dem Jahreswechsel werden diese Planungen ggf. nachgeschärft. Die finale Planung wird in der Mitgliederversammlung als Haushaltsplanung verabschiedet.

Haushaltsplan, finaler (§ 2 Abs. 3)

Siehe Haushaltsplan, indikativer

Haushaltsplan (§ 1 Abs. 2)

Rechtliche Bedeutung

- Der Haushaltsplan beinhaltet alle geplanten Einnahmen und Ausgaben, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins im geplanten Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich sind und zur Verfügung stehen.
- Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Vereinswirtschaft für das jeweilige Jahr. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführungspflichten aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Informationsgrundlage für die Aufstellung des Haushaltsplans sind das Rechnungsergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die mit Kosten verbundenen Vorhaben im neuen Jahr.

Bindungswirkung des Haushaltsplans

Die Mitglieder beschließen in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans für welchen Bereich oder Aufgabe wie viel Mittel zur Verfügung stehen. Die Bindungswirkung ist streng, trotzdem kann unter engen Voraussetzungen durch die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von der Bindungswirkung abgewichen werden.

Investitionen (§ 11 Abs. 1)

Investitionen umfassen mögliche Baumaßnahmen und den Vermögenserwerb von beweglichen Sachen (Vermögensgegenstände), die einzeln einen Nettobetrag von 410 Euro übersteigen. Vermögensgegenstände können Gebäude, Grünanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung usw. sein.

Jahresabschluss (§ 3 Abs. 1)

Das BGB regelt in §§ 27 Abs. 3, 664 bis 670 BGB, dass der Verein gegenüber seinen Mitgliedern eine Rechenschaftspflicht hat. Mit der Aufzeichnungspflicht aller Einnahmen und Ausgaben sowie der Pflicht, die entsprechende Belege vorweisen können, sind diese als Minimalanforderung festgeschrieben. Außerdem muss ein Vermögensbestandsverzeichnis geführt werden (§ 260 Abs. 1 BGB).

Außerdem verpflichtet die Satzung des TSV den Vorstand einen Jahresabschluss zu erstellen.

Kassenprüfer (§ 3 Abs. 2 und 3)

Nach § 18 der Satzung des TSV prüfen die Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Kostendeckungsprinzip (§ 1 Abs. 2)

Wenn nichts anderes bestimmt ist, dienen alle Erträge zur Deckung aller Aufwendungen. Das Kostendeckungsprinzip bzw. der Grundsatz des Haushaltsausgleiches verlangt zwingend den Ausgleich zwischen Erträgen und Aufwendungen. Kann der Haushalt nicht ausgeglichen werden, müssen Finanzmittel aus einer Kreditaufnahme finanziert, aus der Rücklage entnommen oder ein Vorgriff im Folgejahr veranschlagt werden.

Rechtsverbindlichkeit (§ 7 Abs. 1)

Rechtsverbindlichkeit liegt vor, wenn bei Willenserklärungen oder Rechtsgeschäften aus der Sicht des Empfängers oder der anderen Vertragspartei eine rechtliche Bindungswirkung gewollt ist und Rechtswirksamkeit eintritt. Die Rechtsverbindlichkeit trägt zur Rechtssicherheit bei.

Rücklagen (§ 11 Abs. 1)

Gemeinnützige Vereine unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Einnahmen aus dem laufenden Jahr müssen bis zum Ende des übernächsten Jahres aufgebraucht worden sein. Eine Ausnahme bilden unter anderem Rücklagen. Dies sind Gelder, die für bestimmte Zwecke, laufende Kosten etc. zurückgestellt werden dürfen.

Zweckgebundene Rücklage (Investitionsrücklage)

Für Investitionen, die der Verwirklichung der Satzungsziele dienen, dürfen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Hierfür kann systematisch Geld angespart werden.

Bei der Investitionsrücklage handelt es sich um eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Voraussetzung für die Rücklagenbildung ist allerdings, dass die Vorhaben für den Verein tatsächlich in einem angemessenen Zeitraum erreichbar sein müssen. Einen festen gesetzlichen Rahmen hierzu gibt es nicht.

Ihre Bildung ist einfach: Dem Finanzamt ist die Situation ausführlich in Zusatzblättern der Steuererklärung darzulegen z.B. durch eine Projektbeschreibung und Beschlüsse des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung beizufügen.

Ob und wann eine Investition realisierbar ist, hängt auch davon ab, in welcher Höhe dafür jährlich Rücklagen gebildet werden können. Voraussetzung: Das Vorhaben muss mit Blick auf die finanzielle Gesamtsituation des Vereins realistisch und konkret beabsichtigt sein. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung wird durch die Bildung zulässiger Rücklagen über mehrere Jahre nicht verletzt.

Betriebsmittelrücklage (§ 11 Abs. 2)

Hierbei handelt es sich um eine Rücklage für nicht vorgesehene Sachausgaben. Zehn Prozent der zeitnah zu verwendenden Mittel darf einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.

Wirtschaftlichkeit (§ 1 Abs.1)

Der Verein und seine Abteilungen sind zur wirtschaftlichen Haushaltsführung angehalten. Es gilt das Minimal- (ein bestimmtes Ziel mit möglichst wenig Mitteln erreichen) und das Maximalprinzip (mit gegebenen Mitteln einen möglichst großen Nutzen erzielen). Dieser Grundsatz fordert bei

Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen eine vorherige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Wirtschaftsbereiche eines Vereins (steuerrechtliche Tätigkeitsbereiche)

Es wird unterschieden zwischen vier Bereichen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen einem dieser Bereiche zugeordnet werden.

1. Der ideelle Bereich

Im ideellen Bereich findet die eigentliche steuerbegünstigte Tätigkeit des Vereins statt. Hier werden die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und aus Zuschüssen erfasst, sowie die entsprechenden Ausgaben des Vereins.

2. Die Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung werden die Erträge aus der Nutzung des Vereinsvermögens erfasst. Hauptsächlich handelt es sich hier um Erträge aus Kapitalvermögen (Zinsen) sowie um Erträge aus Grundvermögen (Mietträge und Pachterträge).

Als schwierig erweist sich häufig die Abgrenzung zwischen der Vermögensverwaltung und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für die Abgrenzung gelten die Grundsätze aus dem Einkommensteuerrecht.

3. Die Zweckbetriebe

Die Zweckbetriebe sind in § 65 AO definiert: „Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidlich ist.“

4. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jede selbständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich.

Vereinsgaststätten, öffentliche Festveranstaltungen, gesellige Veranstaltungen, der Verkauf von Speisen und Getränken, die Herausgabe von Zeitschriften gegen Entgelt, der Verkauf von Programmheften und Werbung sind regelmäßig wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Besteuerungsgrenze liegt bei 45.000 € im Jahr.